

# IT:U – Kommunikations- und Informationsplattform

## Verlautbarungsteil

---

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 02. September 2025

---

Nr. 0012 Kundmachung: **Beschluss des Gründungskonvents, mit dem die vorläufige Satzung geändert wird**

---

### Beschluss

#### **des Gründungskonvents der Interdisciplinary Transformation University Austria, mit dem die vorläufige Satzung geändert wird**

Die vorläufige Satzung des Institute of Digital Sciences Austria bzw. der Interdisciplinary Transformation University (IT:U), Beschluss des Gründungskonvents vom 3. Juni 2024 in der Fassung des Beschlusses KIP Nr. 0009/2025 wird wie folgt geändert:

Nach Satzungsteil VIII wird beiliegender Satzungsteil IX eingefügt.

Die Vorsitzende des Gründungskonvents:

**Claudia von der Linden**

# IT:U – Communication and information platform

## Promulgation Section

---

Volume 2025

Issued on September 2nd, 2025

---

Nr. 0012 Announcement:      **Resolution of the Founding Convention Amending  
the Provisional Bylaws**

---

### Resolution

#### **of the Founding Convention of the Interdisciplinary Transformation University Austria, amending the provisional statutes**

The provisional bylaws of the Institute of Digital Sciences Austria, also referred to as the Interdisciplinary Transformation University (IT:U), as resolved by the Founding Convention on 3rd June 2024 and amended by Resolution KIP No. 0009/2025, shall be amended as follows:

After Section VIII of the provisional bylaws, the enclosed Section IX shall be inserted.

The Chair of the Founding Convention:

**Claudia von der Linden**

# **Satzungsteil IX: Gleichstellung und Frauenförderung**

## **Allgemeines und Organisation**

### **§ 1 Ziele und Grundsätze**

- (1) Ziel dieses Satzungsteils ist
  1. die verbindliche Festlegung von Grundsätzen, Organen und Verfahren zur Sicherstellung der in den einschlägigen Rechtsnormen des Unionsrechts, der Europäischen Menschenrechtskonvention, des sonstigen Verfassungsrechts, des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes und im Bundesgesetz über das Institute of Digital Sciences Austria (Interdisciplinary Transformation University – in der Folge: IT:U-G) enthaltenen Vorgaben und leitenden Grundsätzen nach höchstmöglichen Standards zur Gewährleistung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Frauenförderung und der Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung sowie
  2. die nachhaltige Verhinderung persönlicher und struktureller Diskriminierungen und die Sicherung eines Zusammenlebens im Sinn von Gewaltfreiheit, Vielfalt und Inklusion.
- (2) Die besondere Aufgabe der Frauenförderung ist es, proaktiv gegen Benachteiligungen ideeller (zB Rollenstereotype) und materieller (zB der sog „Pay Gap“) Art vorzugehen.
- (3) Alle Universitätsangehörigen und alle Organe der Universität haben bei ihrer Tätigkeit, ihrer Leistungserbringung und ihrem Verhalten den Geboten der Gleichstellung und Frauenförderung zu entsprechen. Die Organe gemäß § 3 Abs. 4 und Abs. 5 IT:U-G sind in erster Linie zuständig, die Umsetzung der Gleichstellung und Frauenförderung zu begleiten und zu prüfen.
- (4) Die nähere Konkretisierung und die Umsetzung der Ziele und sowie die Festlegung von konkreten Maßnahmen einschließlich der verbindlichen Berücksichtigung der Vorgaben gemäß Abs. 1 erfolgt auf Basis eines Vorschlags durch das Kollegialorgan nach § 4 dieses Satzungsteils im Satzungsteil Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan. Dabei sind anerkannte Standards und Methoden sowie eine nachvollziehbare und – soweit dem nicht rechtlich geschützte Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen – transparente Dokumentation der Verfahren sicherzustellen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Satzungsteil gilt in persönlicher Hinsicht für alle Bediensteten und Studierenden der Universität sowie für alle Bewerber: innen um ein Beschäftigungs- bzw. Studierendenverhältnis. Die Ziele dieses Satzungsteils sind auch im Verhältnis zu Dritten zu berücksichtigen.
- (2) Dieser Satzungsteil gilt in sachlicher Hinsicht für die Bereiche Forschung und Wissenschaft, künstlerische Tätigkeit, Lehre, Management und Administration.

### § 3 Geschlechtergerechte Repräsentanz

- (1) Geschlechtergerechte Repräsentanz gemäß § 13 Abs. 1 IT:U-G ist gegeben, wenn hinsichtlich Kollegialorganen diesen mindestens 51 % Frauen angehören.
- (2) Wird diese Repräsentanz unterschritten, so hat das Unabhängige Organ binnen zwei Wochen zu entscheiden, ob es dem betroffenen Organ den Dispens erteilt.
- (3) Weist eine Bewerberin um Aufnahme oder Beförderung die gleiche Qualifikation auf wie der bestgeeignete Mitbewerber, und sind Frauen in der entsprechenden Bezugseinheit unterrepräsentiert, so ist die Bewerberin aufzunehmen oder zu befördern (§§ 11b-11c B-GIBG); weiters ist die Repräsentanz gemäß Abs 1 in allen Bereichen nachhaltig anzustreben, insbesondere innerhalb
  1. der Personengruppe der/des Präsident:in, der ersten Managementebene gemäß Satzungsteil IV und allen Head of Positionen,
  2. allen sonstigen Gremien, Kommission, ständige Auskunfts- oder Sachverständigenlisten udgl.,
  3. der Personengruppe der Leuchtturmprofessuren, Professor:innen und Praxisprofessuren
  4. der Personengruppe der Assistenzprofessuren und wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen mit Post-Doc Qualifikation
  5. der Personengruppe der Fellow-Professor:innen
  6. der Personengruppe der Lehrbeauftragten und des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Universität
  7. der Personengruppe aller sonstigen, nicht unter Z 1 bis 6 genannten Mitarbeiter:innen der Universität
- (4) Die IT:U bekennt sich zu Diversität, Frauenförderung und Inklusion. Vor diesem Hintergrund stellt die IT:U, bei allen öffentlichen Veranstaltungen und Medienauftritten, welche durch die IT:U gestaltet werden, eine entsprechende Repräsentanz gem. Abs 1 sicher.
- (5) Das Unabhängige Organ (§ 4) hat jährlich, zu Beginn jedes Wintersemesters, einen Bericht über Geschlechterrepräsentanz in den Gruppen gemäß Abs 3 Z 1 bis 7 sowie der Aktivitäten gem. Abs. 4 zu erstellen und der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Board of Trustees vorzulegen. Ist der Frauenanteil im Sinne des Abs. 1 in einer der Gruppen gemäß Abs 3 Z 1 bis 7 nicht erfüllt, hat das Organ gemeinsam mit dem Bericht konkrete Maßnahmenvorschläge zur Steigerung der Repräsentanz von Frauen vorzulegen.
- (6) In Bewerbungsverfahren für eine Stelle, für die sich sowohl Frauen als auch Männer beworben haben sind zumindest gleich viele weibliche Bewerberinnen wie männliche Bewerber zum Bewerbungsgespräch einzuladen.
- (7) Das Universitätsorgan, welches das Bewerbungsverfahren führt, hat, falls die Einladungsquote für Frauen gem. Abs. 6 nicht erfüllt werden kann, dem Unabhängigen Organ ein begründetes Ersuchen auf Absehen vom Erfordernis zu übermitteln. Das Unabhängige Organ hat über dieses Ersuchen binnen höchstens zwei (2) Wochen zu entscheiden. Bis zur Entscheidung ruht das Verfahren. Ein Verschweigen ist als Zustimmung zu werten.

#### **§ 4 Kollegialorgan gemäß § 3 Abs. 4 IT:U-G**

- (1) Als Kollegialorgan gemäß § 3 Abs. 4 IT:U-G wird das Unabhängige Organ für Gleichstellung und Frauenförderung (First Committee for Equality and Women's Advancement - FCEWA) eingerichtet. Das Organ besteht aus fünf (5) Mitgliedern und fünf (5) Ersatzmitgliedern, davon jeweils vier aus dem Kreis der unselbstständig beschäftigten Bediensteten der Universität mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden (wöchentliche Normalarbeitszeit iSd Arbeitszeitgesetzes) und jeweils einer/einem Studierenden. Sobald die Universität die Zahl von eintausend (1.000) unselbstständig beschäftigten Bediensteten erstmals überschreitet, besteht das Organ aus sieben (7) Mitgliedern und sieben (7) Ersatzmitgliedern, davon jeweils sechs aus dem Kreis der unselbstständig beschäftigten Bediensteten der Universität mit einem Beschäftigungsausmaß von mindestens zwanzig (20) Wochenstunden (wöchentliche Normalarbeitszeit iSd Arbeitszeitgesetzes) und jeweils einer/einem Studierenden.
- (2) Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der /des Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie in der Ausübung ihrer Tätigkeiten weisungsfrei.
- (3) Das Kuratorium hat auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Universitätsangehörigen sowie auf eine unabhängige und pluralistische Zusammensetzung des Organs zu achten. Nach Möglichkeit ist eine rechtskundige Person sowie eine Person zu bestellen, die über eine einschlägige Ausbildung im Bereich Gender Studies bzw. über einschlägige Erfahrungen im Bereich Gleichstellung und Frauenförderung verfügt. Vor Bestellung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder ist die Universitätsversammlung anzuhören.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Organs werden vom Kuratorium bestellt. Beim Vorschlag und bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und seines Ersatzmitglieds ist das Kuratorium an den Vorschlag der Vertretung der Studierenden gebunden.
- (5) Die Bestellung erfolgt für drei (3) Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder fort.
- (6) Das Kuratorium kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied abberufen,
  1. auf dessen Wunsch oder
  2. wenn es auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder
  3. wenn es die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt hat oder dauernd vernachlässigt.

Vor Abberufung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist die Universitätsversammlung anzuhören.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt für den Rest der Funktionsperiode sein Ersatzmitglied die Funktion als Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied zum Hauptmitglied auf oder scheidet ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Ersatzmitglieds ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.
- (8) Die Ersatzmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Organs teilzunehmen. Dem Organ steht es frei, Ersatzmitglieder und sonstige Auskunftspersonen seinen Beratungen beizuziehen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder oder im Verhinderungsfall eines Mitglieds das jeweilige Ersatzmitglied.

- (9) Setzt sich das Organ aus fünf (5) Mitgliedern zusammen, bedarf es zu einem Beschluss des Organs der Anwesenheit von mindestens drei (3) Mitgliedern und der Stimmenmehrheit. Setzt sich das Organ aus sieben (7) Mitgliedern zusammen, bedarf es zu einem Beschluss des Organs der Anwesenheit von mindestens fünf (5) Mitgliedern und der Stimmenmehrheit. Mitglieder, die über elektronische Kommunikationssysteme teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **§ 5 Kollegialorgan gemäß § 3 Abs. 5 IT:U-G**

- (1) Als Kollegialorgan gemäß § 3 Abs. 5 IT:U-G wird die Unabhängige Kammer für Gleichstellung und Frauenförderung (Superior Committee for Equality and Women's Advancement - SCEWA) eingerichtet. Die Kammer besteht aus fünf (5) Mitgliedern und fünf (5) Ersatzmitgliedern, davon jeweils mindestens drei (3) aus dem Kreis der unselbstständig beschäftigten Bediensteten der Universität mit einem Beschäftigungsmaß von mindestens zwanzig (20) Wochenstunden (wöchentliche Notmalarbeitszeit iSd Arbeitszeitgesetz). Die Mitglieder wählen aus ihrem Kreis eine:n Vorsitzende:n sowie eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder sind bei der Wahl der/des Vorsitzenden sowie der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie in der Ausübung ihrer Tätigkeiten weisungsfrei.
- (2) Das Kuratorium hat auf eine unabhängige und pluralistische Zusammensetzung des Organs zu achten. Zumindest ein Mitglied und ein Ersatzmitglied müssen rechtskundig sein, ein Mitglied und ein Ersatzmitglied müssen eine Mediatorin bzw. ein Mediator aus der Liste der Mediatorinnen und Mediatoren beim Bundesministerium für Justiz sein (§ 8 Abs. 2 Z 10 IT:U-G).
- (3) Das Kuratorium hat auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Universitätsangehörigen sowie auf eine unabhängige und pluralistische Zusammensetzung des Organs zu achten. Vor Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder ist die Universitätsversammlung anzuhören.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Organs vom Kuratorium bestellt. Beim Vorschlag und bei der Bestellung des studentischen Mitglieds und seines Ersatzmitglieds ist das Kuratorium an den Vorschlag der Vertretung der Studierenden gebunden.
- (5) Die Bestellung erfolgt für drei (3) Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Nach Ablauf der Funktionsperiode führen die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung der neubestellten Mitglieder fort.
- (6) Das Kuratorium kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied abberufen,
1. auf dessen Wunsch oder
  2. wenn es auf Grund seiner gesundheitlichen Verfassung die mit seiner Funktion verbundenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder
  3. wenn es die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt hat oder dauernd vernachlässigt.
- Vor Abberufung eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds ist die Universitätsversammlung anzuhören.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, übernimmt für den Rest der Funktionsperiode sein Ersatzmitglied die Funktion als Mitglied. Rückt ein Ersatzmitglied zum Hauptmitglied auf oder scheidet ein Ersatzmitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Ersatzmitglieds ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

- (8) Zu einem Beschluss der Unabhängigen Kammer bedarf es der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern und der Stimmenmehrheit. Mitglieder, die über elektronische Kommunikationssysteme teilnehmen, gelten als persönlich anwesend. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **§ 6 Ausschlussgründe**

- (1) Zum Mitglied oder Ersatzmitglied in das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer dürfen nicht bestellt werden:
1. Personen, die eine Funktion gemäß § 9 Abs 1 Z 1 bis 5 IT:U-G innehaben.
  2. Angehörige im Sinn des § 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG von Personen nach Z 1 und 2.
  3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen
  4. Personen, die als Mitglied- oder Ersatzmitglied im jeweils anderen Kollegialorgan bestellt sind.
- (2) Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit im Sinne des Abs 1 ausüben.

### **§ 7 Stellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder**

- (1) Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer gilt:
1. Sie sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.
  2. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden.
  3. Die Tätigkeit von Bediensteten der Universität im Unabhängigen Organ und der Unabhängigen Kammer geschieht in Erfüllung ihrer Dienstpflicht.
  4. Sie unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Wahrung des Datenschutzes. Dies gilt auch nach Beendigung der Funktion bzw. der Zugehörigkeit zur Universität.
  5. Sie haben sich der Teilnahme an Erhebungen, Verhandlungen und der Abstimmung über einen Gegenstand in einer Sitzung oder der sonstigen Ausübung der Funktion zu enthalten, wenn hinsichtlich dieses Gegenstands einer der im § 7 Abs 1 Z 1 bis 3 AVG genannten Gründe vorliegt. Allfällige Befangenheiten müssen unverzüglich offengelegt werden.
- (2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer, die nicht aus dem Kreis der Bediensteten der Universität stammen, haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das vom Board of Trustees unter Bedachtnahme auf das Budget des Organs sowie die Bedeutung und den Umfang der zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Board of Trustees ist berechtigt, über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer Auskünfte einzuholen. Diese Kollegialorgane sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz und sonstiger bundesverfassungsrechtlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.
- (2) Das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer sind durch die zuständigen Universitätsorgane mit Ressourcen auszustatten, die eine effiziente und effektive Aufgabenerfüllung sicherstellen. Dies umfasst insbesondere auch die Möglichkeit zur regelmäßigen Teilnahme an Veranstaltungen zur fachlichen und persönlichen Fortbildung.
- (3) Niemand darf wegen der rechtskonformen Erteilung von Meldungen oder Auskünften an das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer benachteiligt werden.
- (4) Die vom Unabhängigen Organ und von der Unabhängigen Kammer verarbeiteten personenbezogenen Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Person veröffentlicht werden.

## **§ 9 Befugnisse**

- (1) In Ausübung und zum Zweck der ihm zukommenden Tätigkeit verkehren das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer mit allen Organen und Stellen der Universität unmittelbar.
- (2) Diese Kollegialorgane sind befugt:
  1. von diesen Stellen jederzeit schriftlich oder – soweit tunlich – im kurzen Wege mündlich oder telefonisch alle ihm erforderlich scheinenden Auskünfte zu verlangen,
  2. die Übermittlung von Akten, Belegen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen,
  3. durch ihre Mitglieder an Ort und Stelle in die mit ihrer Tätigkeit in Verbindung stehenden Dokumente gemäß Z 2 einschließlich Datenverarbeitungsanlagen Einschau zu nehmen sowie davon Kopien anzufertigen und
  4. Lokalerhebungen vorzunehmen.
- (3) Die Auskunftersuchen des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer sind unverzüglich und vollständig zu beantworten.
- (4) Eine Einsicht in Personalakten ist nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (5) Das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer können sich zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Budgets geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Stillschweigen verpflichtet.

## **Zuständigkeiten und Verfahren des Unabhängigen Organs gemäß § 3 Abs. 4 IT:U-G**

### **§ 10 Aufgaben**

Dem Unabhängigen Organ gemäß § 4 obliegt insbesondere

1. die Beratung und Unterstützung von Angehörigen und Organen der Universität mit Blick auf die Einhaltung der Gleichstellungs- und der Frauenförderungsbestimmungen;
2. die Entwicklung und Erstattung des Vorschlags für den Gleichstellungs- und Frauenförderungsplan an das Board of Trustees (vgl. Satzungsteil 2+1);
3. die Mitwirkung an der Gestaltung von Karrieremodellen an der Universität;
4. die Begleitung und Überprüfung aller Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung ideeller und materieller Benachteiligungen von Frauen (§ 1 Abs. 2);
5. die Begleitung und Überprüfung personenbezogener Maßnahmen und Entscheidungen von Organen der Universität betreffend Beschäftigungs- und Studienverhältnisse (zB Aufnahme, Gestaltung, Beendigung); insbesondere die Prüfung der Prozessschritte des § 11 Abs 2
6. die Überprüfung der Einhaltung der Kriterien zur geschlechtergerechten Repräsentanz (§ 3);
7. die Feststellung von Belästigungen und das Hinwirken darauf, dass diese abgestellt werden;
8. das Ersuchen an die Unabhängige Kammer (§ 5), dass diese sich mit dem Verdacht einer Verletzung einer Gleichstellungsbestimmung bzw. einer Frauenförderungsbestimmung befasse (Überprüfungsersuchen).

### **§ 11 Verfahren des Unabhängigen Organs gemäß § 3 Abs. 4 IT:U-G**

- (1) Das Unabhängige Organ hat nach Maßgabe seiner Möglichkeiten die rasche Abwicklung der Verfahren zu unterstützen. Dem unabhängigen Organ ist von der Präsidentin in allen inneruniversitären Angelegenheiten Auskunft zu erteilen, sowie Einsicht in die Geschäftsstücke, Unterlagen und in die automationsunterstützt verarbeiteten Daten darüber zu geben, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Unabhängigen Organs erforderlich ist. Auf Verlangen ist die Herstellung von Fotokopien dieser Unterlagen zu gestatten. Einsicht in die Personalakten ist nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig.
- (2) Bei Personalbesetzungen sind dem unabhängigen Organ durch die personalverantwortliche Stelle insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
  1. alle personalrelevante Entscheidungen, wie zum Beispiel Einstellungen, Kündigungen oder Versetzungen
  2. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Das unabhängige Organ hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung zur Ausschreibung Stellung zu nehmen, sofern das unabhängige Organ nicht darauf verzichtet. Weitere Verfahrensschritte sind erst in Folge zulässig.
  3. die Liste der eingelangten Bewerbungen einschließlich der Bewerbungsunterlagen, sofern das unabhängige Organ nicht darauf verzichtet,

4. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerber:innen und
  5. die am Ende des Auswahlprozesses getroffenen Personalentscheidungen
- (3) Bei allen Sitzungen und Terminen in Zusammenhang mit den Schritten gem. Abs 2 sind bis zu zwei Mitglieder des unabhängigen Organs berechtigt teilzunehmen. Dies umfasst auch alle Termine bei denen Kandidat:innen für eine Professur Hearings, Probevorträge oder dergleichen abhalten. Die Ladung ist dem unabhängigen Organ spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. Wird das unabhängige Organ zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig geladen, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse unwirksam, sofern das unabhängige Organ nicht darauf verzichtet.
- (4) Das jeweils zuständige bzw. verantwortliche Universitätsorgan hat das Unabhängigen Organ darüber hinaus unverzüglich über die folgenden Dinge zu informieren:
1. Maßnahmen und Entscheidungen, zur Gestaltung von Karrieremodellen an der Universität
  2. Maßnahmen und Entscheidungen, welche die ideelle oder materielle Benachteiligung von Frauen an der Universität vermeiden sollen.

### **§ 12 Verfahren in Verdachtsfällen**

Hat das Unabhängige Organ den Verdacht eines Verstoßes gegen Gleichstellungs- oder Frauenfördervorschriften durch eine Maßnahme oder Entscheidung eines Universitätsorgans, so kann das unabhängige Organ für die Dauer von höchstens zehn Tagen durch schriftliche Anzeige bei der Präsidentin/dem Präsidenten gegenständliche Maßnahme oder Entscheidung betreffende und nicht unaufschiebbare Handlungen zu unterbrechen. Während dieser Unterbrechung haben sich das betroffene Universitätsorgan und das Unabhängige Organ um eine Lösung, bzw. die Beendigung der Diskriminierung zu bemühen.

## **Weiteres Verfahren und Verfahren der Unabhängigen Kammer**

### **§ 13 Ersuchen an die Unabhängige Kammer**

- (1) Wird innerhalb einer Unterbrechung gemäß § 12 keine Lösung erzielt, bzw. die Diskriminierung durch das personalentscheidungsverantwortliche Organ beendet, ist das Unabhängige Organ berechtigt, die Unabhängige Kammer binnen weiteren acht Werktagen schriftlich zur Entscheidung der Angelegenheit anzurufen.
- (2) Das Ersuchen hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Gegenstands,
  2. die Gründe, auf sich die Behauptung der Verletzung des Verstoßes gegen Gleichstellungs-, Frauenförder- oder Verfahrensvorschriften stützt und
  3. das Begehren.
- (3) Ein rechtzeitiges Ersuchen nach Abs. 2 hat aufschiebende Wirkung. Das zuständige bzw. verantwortliche Organ darf nur Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub gestatten; Widrigenfalls sind die Handlungen unwirksam.

### **§ 14 Aufgaben der Unabhängigen Kammer**

- (1) Die Unabhängige Kammer hat innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen des Ersuchens nach § 13 Abs. 2 durch Beschluss festzustellen, ob bzw. inwieweit die vom Unabhängigen Organ behaupteten Verletzung des Gleichstellungs- oder Frauenförderungsgebots gegeben ist oder gegeben war.
- (2) Für das Verfahren gilt das AVG sinngemäß. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Für das Recht ein Aufsichtsverfahren anzuregen und die Rechtsfolgen der Erhebung einer Aufsichtsbeschwerde gilt § 7 IT:U-G. Bis zur Entscheidung der Bundesministerin ruht das Verfahren.
- (4) Das Unabhängige Organ kann die Unabhängige Kammer bei Verdacht, dass in der Studien- und Arbeitswelt der Universität eine Belästigung auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung stattgefunden hat, mit dem Ersuchen anrufen, dass die Unabhängige Kammer die Belästigung feststellt und darauf hinwirkt, dass die Belästigung abgestellt wird.

### **Sonstige Geschäftsführung und Berichte**

#### **§ 15 Schriftlichkeit, Dokumentation und Fristen**

- (1) Ladungen, Mitteilungen, Vorschläge, Entscheidungen udgl. des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer bedürfen der Schriftlichkeit und sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Werktage im Sinn dieses Satzungsteils sind – ausgenommen Feiertage – die Wochentage Montag bis Freitag. §§ 32 und 33 AVG gelten sinngemäß.

#### **§ 16 Berichte**

- (1) Das Unabhängige Organ und die Unabhängige Kammer haben dem Board of Trustees, der University Assembly und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten jeweils zu Semesterbeginn einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zu übermitteln.
- (2) Der/Die Präsident:in hat als oberste:r Vorgesetzte:r und verantwortliches Universitätsorgan dem Board of Trustees und der University Assembly jährlich zu Beginn des Wintersemesters über die Umsetzung des Gleichstellungs- und Frauenförderplans schriftlich zu berichten.
- (3) Das Board of Trustees hat jedes dritte Kalenderjahr auf Vorschlag des Unabhängigen Organs eine anerkannte fach einschlägige externe Forschungseinrichtung mit der Erstellung einer Studie zur Evaluierung der Gleichstellung und Frauenförderung an der Universität samt einer Kurzfassung zu beauftragen. Diese Kurzfassung ist allen Universitätsorganen gem. § 9 Abs. 1 IT:U-G zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Berichte nach Abs. 1 und 2 und die Kurzfassung der Studie nach Abs. 3 sind auf der Kundmachungs- und Informationsplattform zu veröffentlichen.

### **§ 17 Geschäftsordnung**

Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Unabhängigen Organs und der Unabhängigen Kammer sind in einer Geschäftsordnung festzulegen, die sich das jeweilige Kollegialorgan selbst gibt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Die Geschäftsordnung ist dem Board of Trustees zur Kenntnis zu bringen und auf der Kundmachungs- und Informationsplattform zu veröffentlichen.

### **§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Satzungsteil tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung auf der Kundmachungs- und Informationsplattform (KIP) in Kraft.
- (2) Bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 ist Board of Trustees im Sinn dieses Satzungsteils der Gründungskonvent (gemäß § 35 Abs 5 des IT:U-Gesetzes).
- (3) Bis zum Ablauf des 14. Juli 2027 ist Präsident:in im Sinn dieses Satzungsteils die Gründungspräsidentin (gemäß § 35 Abs 6 des IT:U-Gesetzes).
- (4) Die erstmalige Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unabhängigen Organs gem. § 4 Satzungsteil IV und der Unabhängigen Kammer gem. § 5 Satzungsteil IV aus dem Kreis der Bediensteten der Universität erfolgt für 50 % der Mitglieder sowie für 50 % der jeweils vorgesehenen Ersatzmitglieder für die Hälfte der jeweils vorgesehenen Funktionsperioden. Die restlichen Mitglieder sowie die restlichen Ersatzmitglieder sind für die jeweils volle Funktionsperiode zu bestellen.

Für den Gründungskonvent:

**Claudia von der Linden**

Vorsitzende des Gründungskonvent